

Merkblatt zur gewerbsmäßigen Hundehaltung

Für Hunde, die zu gewerblichen Zwecken gehalten werden (zur gewerblichen Hundezucht oder für den Hundehandel), darf keine Hundesteuer erhoben werden, da die Gesetzgebungskompetenz der Länder aus Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz -GG- (örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern) nur eine Steuer für das Halten von Hunden durch natürliche Personen zu privaten Zwecken abdeckt. Derartige örtliche Aufwandssteuern erfassen nur den besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung. Sie besteuert also die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Deshalb ist für Hunde, die zu gewerblichen Zwecken gehalten werden, keine Hundesteuer zu zahlen, denn für die gemeindliche Besteuerung eines Aufwandes, der allein dafür erbracht wird, einen Ertrag aus einem Gewerbebetrieb zu erzielen, lässt Artikel 105 Abs. 2a GG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz S.-H. keinen Raum.

Maßgeblich für die Abgrenzung der gewerbsmäßigen Hundehaltung von der Zuordnung zum persönlichen Lebensbereich ist der erwerbswirtschaftliche Zweck der Haltung der Tiere. Dabei wird allgemein auf den Begriff des Gewerbebetriebes im Sinne des § 15 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz -EStG- abgestellt, der auch mit dem gewerbsteuerlichen Begriff des Gewerbebetriebes übereinstimmt.

§ 15 Abs. 2 EStG verlangt als positive Merkmale eine **selbstständige** und **nachhaltige Betätigung unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr mit Gewinnerzielungsabsicht**.

Die Hundezucht muss selbstständig ausgeführt werden

Eine Tätigkeit wird selbstständig ausgeübt, wenn sie auf eigene Rechnung und Verantwortung erfolgt.

Die Hundezucht muss nachhaltig ausgeführt werden

Für die Annahme der Nachhaltigkeit ist es erforderlich, dass die Tätigkeit auf Wiederholung angelegt ist.

- Seit wann wird die Zucht ausgeführt?
- Wie oft werden Welpen veräußert?

Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr

Entscheidend ist, wie der Gewerbetreibende nach außen in Erscheinung tritt. Eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr liegt dann vor, wenn der Gewerbebetrieb für Dritte erkennbar am Markt seine Leistungen gegen Entgelt anbietet.

- Wie wird für die Hundezucht geworben (z.B. Internet/Zeitungsannoncen)?

Die Hundezucht muss mit der Absicht unternommen werden, einen Gewinn zu erzielen

Für die Gewinnerzielungsabsicht spielt es keine Rolle, ob tatsächlich ein Gewinn erzielt wird. Gewerbsmäßig handelt, wer die Absicht (den auf den Erfolg gerichteten Willen) hat, sich durch wiederholte Tätigkeit eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle zu verschaffen.

- Wie viele Würfe werden zu welchem Preis jedes Jahr verkauft?
- Gibt es für die Hundezucht beim Finanzamt eine eigene Steuernummer und werden die Einnahmen aus der Zucht als „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ geführt?

Bei weiteren Fragen dazu stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Amt KLG Eider
Fachdienst Steuern und Abgaben
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Herr Vogt, Zimmer 41

Tel.: 04836/990-25
Fax: 0431/98866169-25
E-Mail: niels.vogt@amt-eider.de

Frau Englert, Zimmer 41

Tel.: 04836/990-26
Fax: 0431/98866169-26
E-Mail: veronika.englert@amt-eider.de